

**Ratingmodelle sind nur so gut wie der Dateninput, auf dem sie basieren. Die Swiss GAAP FER sind ein Regelwerk, bei dem die Balance von Benefit and Cost auch bei einer kleineren Unternehmung im Lot ist. Anstatt stille Reserven ad hoc zu eliminieren, erfordert die Überleitung vom OR- zum Swiss-GAAP-FER-Abschluss eine fundierte Bewertungsanalyse. Das Zusammenspiel zwischen KMU, Banken, Wirtschaftsprüfern und dem Regelwerk Swiss GAAP FER führt zu einer Win-Win-Situation.**

EVELYN TEITLER-  
FEINBERG

## RECHNUNGSLEGUNG ALS FÜHRUNGSINSTRUMENT UND GRUNDLAGE FÜR DIE KREDITGEWÄHRUNG KMU mit Swiss GAAP FER

### 1. KERN-FER FÜR KMU, COST AND BENEFIT IM LOT

Die Swiss GAAP FER sind seit 2007 modular aufgebaut. Das bedeutet, dass Organisationen, welche die Grössenkriterien von Swiss GAAP FER 1/2 nicht erreichen, sich auf die Implementierung der Kern-FER beschränken können. Die Grössenkriterien entsprechen denjenigen der eingeschränkten Revision im neuen Revisionsrecht und lauten:

«Kleinere Organisationen, die zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten, können sich auf die Kern-FER beschränken.

- a) Bilanzsumme von CHF 10 Millionen
- b) Jahresumsatz von CHF 20 Millionen
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt»

Wie in der *Abbildung 1* dargestellt, beinhalten die Kern-FER neben Swiss-GAAP-FER-1-Grundlagen und dem Rahmenkonzept die für eine Unternehmungsnavigation unerlässlichen FER-Fachempfehlungen [1]:

- Bewertung, Swiss GAAP FER 2; → Darstellung und Gliederung, Swiss GAAP FER 3; → Geldflussrechnung, Swiss GAAP FER 4; → Ausserbilanzgeschäfte, Swiss GAAP FER 5; → Anhang, Swiss GAAP FER 6.

Der Kern-FER-Abschluss lässt sich aus dem handelsrechtlichen Abschluss z. B. mit einer einfachen Excel-Tabelle durch Überleitung gewinnen. Aus Steueroptik für eine KMU nicht zu empfehlen ist der umgekehrte Weg vom Swiss-GAAP-FER-Abschluss zum OR-(Obligationenrecht-)Abschluss, weil die Rückführung dann in der Buchhaltung integriert ist [2]. Al-

lerdings wird dann für Zwischenabschlüsse ebenfalls eine Überleitung notwendig. Für einen Abschluss nach Swiss GAAP FER ist ein Beschluss des Verwaltungsrates notwendig [3]. Für einen Ausschnitt einer solchen Überleitung vergleichen Sie die *Abbildung 2*. Es ist wichtig, dass die Überleitung lückenlos und nachvollziehbar ist [4]. Einen zuverlässigen Einblick [5] musste jedes Unternehmen auch bisher anstreben, um Entscheidungen auf einer gesicherten Grundlage zu fällen und über die Bildung und Auflösung von stillen Reserven die Revisionsstelle im einzelnen informieren zu können [6]. Durch die Kern-FER erhalten interne Ad-hoc-Bewertungen Leitplanken. Die Swiss-GAAP-FER-Bewertungen basieren auf klaren Vorgaben. So gelten für Wertschriften des Umlaufvermögens aktuelle Werte [7], für die Wertschriften des Anlagevermögens sowie das übrige Anlagevermögen das Anschaffungswertprinzip [8]. Eine Ausnahme bilden die Sachanlagen zu Renditezwecken, die optional auch zu aktuellen Werten erfasst werden dürfen [9]. Dass die Geldflussrechnung zur Kern-FER gehört, widerspiegelt, dass Investoren und Kreditgeber heute der Kennzahl Cashflow grosse Bedeutung zumessen, weil der Cashflow aus Betriebstätigkeit, richtig berechnet, «wertfrei» ist. Das Bewertungsermessen ist ausgeschaltet. Je nach Grösse der Organisation braucht die Überleitung sehr geringen oder zumutbaren Aufwand. Nach der ersten Überleitung, bei der auch das Accounting Manual und allenfalls der Kontenplan anzupassen sind, ist der Raster vorbereitet, und die Swiss-GAAP-FER-Abschlusskosten sinken in den Folgejahren. René Bütler [10] hat von Schweizer Unternehmen Informationen über der Einschätzung der Umstellungskosten auf Swiss GAAP FER erhalten. Davon schätzen 38 den einmaligen Umstellungsaufwand auf zwischen CHF 21 000 bis 50 000 (Modalwert). Die erstmalige Umstellung auf Swiss GAAP FER regelt das Rahmenkonzept [11]. Die jährlichen Folgekosten eines Swiss-GAAP-FER-Abschlusses werden von 38 Unternehmen als zwischen CHF 11 000 und 30 000 liegend beurteilt (Modalwert). Bütlers Untersuchung basiert aber nicht auf Kleinunternehmen: Ausgangspunkt bildeten die 1000 umsatzstärksten Schweizer Unternehmen gemäss dem Ranking der Handelszeitung, «Die grössten Unternehmen in der Schweiz», vom 18. August 2004 [12]. Innerhalb dieser Grundgesamtheit wurden nur sol-



EVELYN TEITLER-FEINBERG,  
DR. OEC. PUBL.,  
TEITLER CONSULTING,  
ACCOUNTING +  
COMMUNICATION,  
MITGLIED FACHAUSSCHUSS  
SWISS GAAP FER,  
MITGLIED SC1 DER IOSCO,  
ZÜRICH

che Unternehmen angeschrieben, die effektiv Swiss GAAP FER anwenden dürfen. 55 Swiss-GAAP-FER-Anwender haben geantwortet sowie 10, die es bald werden möchten. Der Aufwand für Kleinunternehmen wird also einen Bruchteil der

*«Je nach Grösse der Organisation braucht die Überleitung sehr geringen oder zumutbaren Aufwand.»*

obigen Beträge ausmachen. Kleinen Unternehmen kommt es entgegen, dass gemäss dem neuen Revisionsrecht der Wirtschaftsprüfer bei der Buchführung mitwirken darf [13], selbst wenn eine eingeschränkte Revision durchgeführt wird. Die eingeschränkte Revision beinhaltet kaum weniger als die bisherige ordentliche Revision. Vergleiche dazu den Entwurf zum Standard der Prüfung bei eingeschränkter Revision [14] sowie die Analyse von Hansjörg Stöckli und Heinz Zaehner [15].

**2. SWISS GAAP FER FÜR KMU EIN «MUST»**

Weshalb sind die Swiss GAAP FER für eine KMU ein «Must»?

**2.1 OR de lege lata und de lege ferenda: «ein weites Feld».**

Die geltenden Bestimmungen des OR erlauben sowohl innerhalb des Aktienrechts als auch innerhalb der allgemeinen Buchführungsbestimmungen grosszügig die Bildung und Auflösung stiller Reserven [16]. Deshalb lassen diese Abschlüsse in der Regel keine wirtschaftlichen Aussagen über die Lage

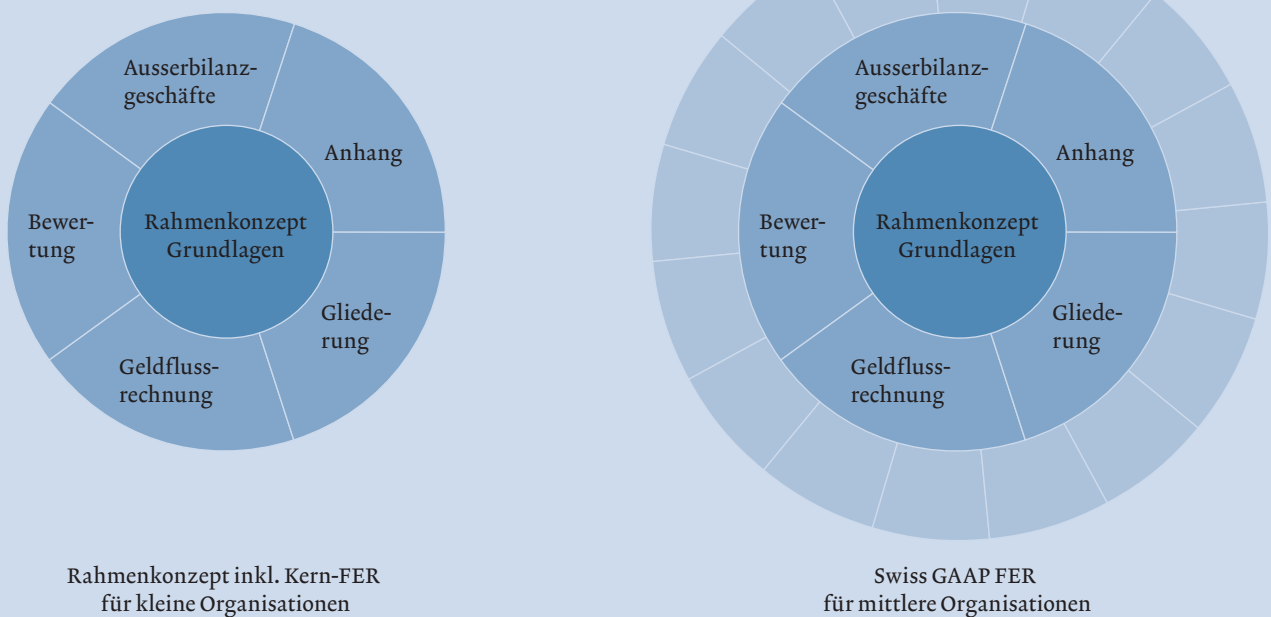
der Unternehmung zu [17]. Wegen der Massgeblichkeit des handelsrechtlichen Abschlusses für die Steuerbemessung kann auch der Vorentwurf zur Rechnungslegung [18] an dieser Vorgabe nicht rütteln. Der handelsrechtliche Abschluss wird auch in Zukunft kein betriebswirtschaftlicher sein. Dafür wird im Vorentwurf [19] sowie in Swiss GAAP FER 1/6 festgehalten, dass der Abschluss nach Regelwerk für die Steuerbemessung nicht massgeblich sei. Was bis jetzt schon Tatsache war, wird neu ausdrücklich festgelegt. Ohne diese Klar-

*«Der handelsrechtliche Abschluss wird auch in Zukunft kein betriebswirtschaftlicher sein.»*

stellung wäre der so wichtige betriebswirtschaftliche Abschluss nicht möglich. Auch die bisherige Mitteilung von Bildung und Auflösung stiller Reserven an die Revisionsstelle innerhalb des Aktienrechts [20] konnte keine Steuerwirkung auslösen.

**2.2 Stille Reserven: keine Ad-hoc-Elimination.** Die interne Rechnungslegung darf nicht ein Blindflug sein, indem stille Reserven nach Gefühl und Gutdünken eliminiert werden. Nur ein unaufwendiger Swiss-GAAP-FER-Abschluss setzt den notwendigen Bewertungsrahmen, der das Ermessen einschränkt [21]. Ad-hoc-Eliminationen von stillen Reserven mit dünner betriebswirtschaftlicher Basis und weitem Bewertungsspielraum müssen verschwinden. Ein implemen-

Abbildung 1: **MODULARER AUFBAU DER SWISS GAAP FER**



Quelle: Swiss-GAAP-FER-Regelwerk, Ausgabe 2007, Seite 11, sowie Meyer Conrad, Rechnungslegung für kleine und mittelgrosse Organisationen, in: Der Schweizer Treuhänder, 2007/1-2, S. 58.

tierter Swiss-GAAP-FER-Abschluss erhöht die Kosten gegenüber dem internen Ad-hoc-Abschluss nur geringfügig [22]. Gemäss der Untersuchung von Bütler geben 57% der befragten Swiss-GAAP-FER-Anwender an, dass der Nutzen eines Swiss-GAAP-FER-Abschlusses dessen Kosten übersteige [23]. w können Investitionsentscheide nicht fundiert gefällt werden, und Kreditentscheiden fehlt die notwendige Zuverlässigkeit [24]. Auch Eltschinger plädiert für die freiwillige Anwendung der Swiss GAAP FER durch KMU [25]. Über die Verbreitung der Swiss GAAP FER im Verhältnis zu den OR-Abschlüssen gibt eine Studie von *Conrad Meyer* Auskunft [26]. Gemäss dieser Untersuchung schliessen 47% nach OR, 30% nach Swiss GAAP FER und 23% nach IFRS ab. Die befragten Unternehmen stufen als wichtigste Funktion der Rechnungslegung die Rechenschaftsablage gegenüber den Anteilseignern ein, gefolgt von der Funktion der Unternehmenssteuerung. Erst an fünfter Stelle wird die Gläubigerschutzfunktion genannt [27].

### 3. AUSGEKLÜGELTE RATING-MODELLE DER SCHWEIZER GROSSBANKEN UND EINER KANTONALBANK IM HINBLICK AUF BASEL II

Die Eigenmittelunterlegung erfolgt gemäss den Mindesteigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken. Das Kreditrisiko wird im Rahmen von Basel II anhand eines internen oder externen Ratings bestimmt. Ein externes Rating kostet gemäss Auskunft von Moody's und Standard & Poor's für ein im EU-Sinne mittelständisches Unternehmen mindestens EUR 15 000 für einen Erstemittenten und nachher jährlich denselben Minimalbetrag. Für kleinere Unternehmen gibt es keine offiziellen Minimalgebühren. Für diese wird ein externes Rating vermutlich zu kostspielig sein. Die Eigenmittelunterlegung für Kreditrisiken ist grundsätzlich etwas gesunken, weil neu die operationellen Risiken ausgeklammert und separat bewertet werden. Das externe Rating (Standardansatz) kann von einer Ratingagentur vorgenommen werden. Die Eidg. Bankenkommission (EBK) hat am 20. De-

Abbildung 2: **ÜBERLEITUNGSSYSTEM**

Von den handelsrechtlichen zu den Swiss-GAAP-FER-Werten. Ausschnitt aus einer Bilanz und einer Erfolgsrechnung betreffend Überleitung.

<b>Überleitung Bilanz von der handelsrechtlichen zur Swiss-GAAP-FER-Bewertung</b>	<b>2005 Handelsrecht</b>	<b>2006 Handelsrecht</b>	<b>2006 Swiss-GAAP-FER-Konzern</b>	<b>2005 Swiss-GAAP-FER-Konzern</b>
Abschluss für das Jahr 2006				
<b>BI_010 Flüssige Mittel</b>		410	410	2935
<b>BI_015 Wertschriften</b>				
ICAK030 Forderungen aus L&L KG		5516	5516	6004
BI_032 Forderungen aus L&L Dritte		1720	1720	2084
<b>BI_034 Forderungen aus L&amp;L (Brutto)</b>		<b>7236</b>	<b>7236</b>	<b>8088</b>
BI_036 Einzelwertberichtigung (-)				-186
BI_038 Pauschalwertberichtigung (-)	-552	-127	-59	-76
<b>BI_039 Forderungen aus L&amp;L (Netto)</b>		<b>7109</b>	<b>7177</b>	<b>7826</b>
2005 stille Reserven = 552 Pauschalwertberichtigung Handelsrecht – 76 Pauschalwertberichtigung Konzern =				-476
2006 stille Reserven = 127 Pauschalwertberichtigung Handelsrecht – 59 Pauschalwertberichtigung Konzern =				-68
2006 Abnahme stiller Reserven, Auswirkung in der Erfolgsrechnung = 476 – 68 =				<b>408</b>
<b>Überleitung der Erfolgsrechnung (ER) vom handelsrechtlichen zum Swiss-GAAP-FER-Abschluss für das Jahr 2006</b>		<b>Handelsrecht Abschluss</b>	<b>Überleitung zu Swiss-GAAP-FER Korrektur</b>	<b>Swiss-GAAP-FER-Abschluss</b>
ICER010 Bruttoerlös KG		21 902		21 902
ER_015 Bruttoerlös Dritte		11 324		11 324
<b>ER_020 Bruttoerlös</b>		<b>33 226</b>		<b>33 226</b>
ICER022 Debitorenverluste KG				
ER_023 Debitorenverluste Dritte, hier Aufwandminderung		422	-408	14

zember 2006 gemäss Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler vom 29. September 2006, Art. 52 Abs. 2 vier Ratingagenturen anerkannt [28]. Die Eigenkapitalunterlegung ist in diesem Fall

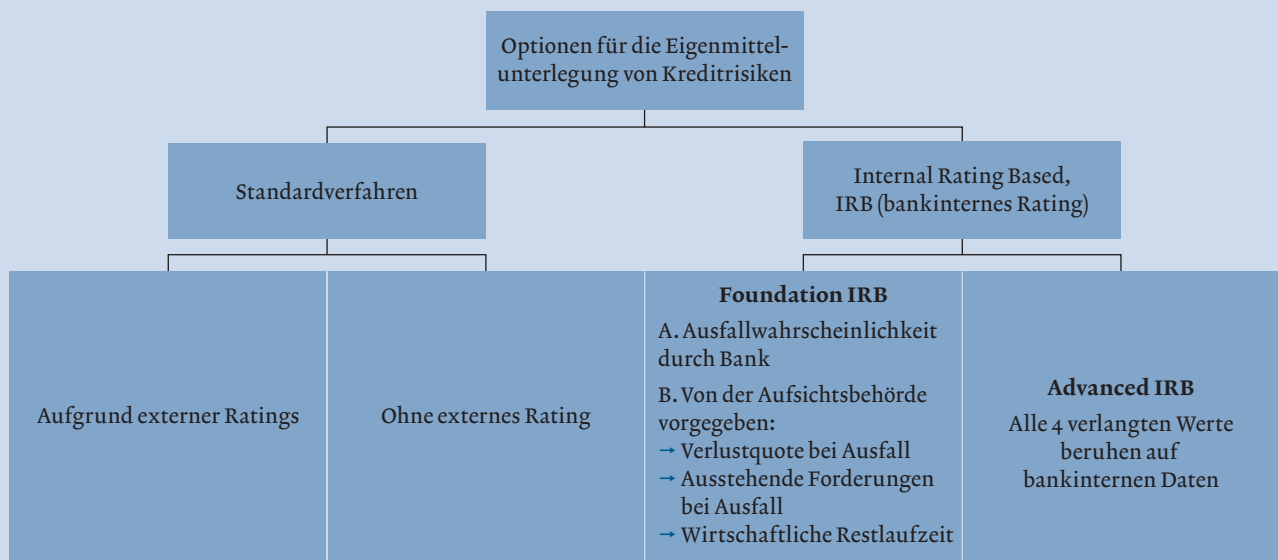
«Durch die differenzierten Zinssätze, wird der adversen Risikoselektion und dem «Moral Hazard» ein Riegel geschoben.»

auch für KMU Risiko-sensitiv. Es gibt bei externen Ratings 5 Risikoklassen mit Gewichtsstufen von 20 bis 150%. Die daraus resultierenden «risikogewichteten Aktiva» sind mit jeweils 8% Eigenkapital zu unterlegen. Moody's verlangt für das Rating von mittelständischen Unternehmen die testierten Abschlüsse der vergangenen fünf Jahre. Die Ratingagenturen verlassen sich auf die Richtigkeit der erhaltenen Zahlen und schliessen eine Haftung für falsche Informationen aus. Das ist nicht klug, weil ein Swiss-GAAP-FER-Abschluss verlässliche Zahlen liefert. Die Chance, dass auch ein Abschluss, der nicht Regelwerk-konform ist, eine zuverlässige Basis für die Analyse bildet, ist bedeutend geringer. Zudem kann der Swiss-GAAP-FER-Abschluss so ausgestaltet werden, dass die Differenzen zu *International Financial Reporting Standards (IFRS)* sehr gering sind. Wird ein Goodwill aktiviert, so sind für IFRS-Konformität allenfalls die Abschreibungen zu stornieren. Aus diesem Grunde ist es schwer verständlich, dass sich *Christian Meier* mit einem Ratingansatz für KMU auseinandersetzt, ohne auf die Grundlage hinzuweisen, auf der ein validierter Abschluss beruht [29]. Die obigen Aussagen beziehen sich auf den Standardansatz. Es

besteht allerdings auch die Möglichkeit, Kreditforderungen ungeratet zu belassen. Das wird für die meisten KMU zutreffen [30]. Beim komplexen internen Rating bewertet die Bank das Risiko selbst (*IRB-Ansätze: Internal-Rating-Based* – auf internen Ratings basierender Ansatz). Dazu bedarf es aber der Zustimmung durch die Bankenaufsicht. Die Bank muss nachweisen können, dass sie bestimmte Auflagen in bezug auf Methodik und Offenlegung erfüllt. Je fortschrittlicher und damit genauer die von der Bank verwendete Bewertungsmethode (Standardansatz, IRB-Basisansatz, IRB-fortschrittlicher Ansatz) ist, desto mehr Zugeständnisse bekommt sie: Sie darf dann z. B. zusätzliche Sicherheiten vom Anrechnungsbetrag abziehen. Damit soll u. a. ein Anreiz für die Banken geschaffen werden, möglichst fortschrittliche Methoden zu verwenden. Da die beiden Schweizer Grossbanken rund 40% der inländischen KMU Kreditlimiten gewähren [31], findet der internal-rating-based IRB für die KMU breite Anwendung. Für die Übersicht über die Eigenkapitalunterlegung von Kreditrisiken im Rahmen von Basel II vgl. *Abbildung 3*.

Als problematisch können sich die Vorschriften für Unternehmen aus dem Mittelstand herausstellen, da diese oft über knappe Eigenmittel verfügen. Damit ist für sie eher ein schlechtes Rating zu erwarten. Unternehmen mit dem besten Rating, also der besten Bonität, erhalten die günstigsten Kreditkonditionen. Diese Unternehmen sind aber naturgemäss auch die Unternehmen, welche die wenigsten Kredite benötigen. Durch die differenzierten Zinssätze, die daraus resultieren, wird der adversen Risikoselektion und dem «Moral Hazard» ein Riegel geschoben. Dafür besteht die Gefahr der Prozyklizität [32], das heisst in einer Rezession verschlechtern sich die Ratings, weil die Ausfallrisiken steigen und die Banken höhere Eigenmittel unterlegen müssen. Dadurch werden den durch die schlechte Konjunkturlage gebeutelten KMU höhere Zinsen belastet oder die Kreditlimite gekürzt. Die

Abbildung 3: EIGENMITTELUNTERLEGUNG VON KREDITRISIKEN IM RAHMEN VON BASEL II



Solidarität zwischen den Risiken und damit auch die ineffiziente Ressourcenallokation fällt [33].

In der Regel haben die qualitativen Ratingkriterien ein Gewicht von einem Drittel [34]. Einflussfaktoren sind dabei die Qualität von Management, dem Markt und dessen Bearbeitung, der aktuelle Geschäftsgang sowie das Rechnungswesen. Im qualitativen Rating-Modell-Bereich steht gemäss

---

*«Es darf doch nicht sein, dass Kennzahlen über eine Kreditgewährung und ihr Risk-adjusted Pricing entscheiden und dabei nicht essenziell ist, ob ein Regelwerk angewendet wird, das zuverlässige und stetige Bewertungskriterien fordert.»*

Christian Meier die Informationspolitik an erster und das Rechnungswesen an vierter Stelle [35]. Ausschlaggebend für die Hierarchie der Kriterien ist dabei die Fähigkeit, zwischen Unternehmen mit niedriger und hoher Ausfallwahrscheinlichkeit zu differenzieren [36]. Für die 2/3 der quantitativen Ratingkriterien zählen die Kennzahlen im Branchen- und im Sollvergleich. Die Ratingklasse bestimmt die geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit, und diese wiederum entscheidet darüber, ob ein Kredit gesprochen werden kann und, falls ja, zu welchen Konditionen.

#### **4. KEIN ZUVERLÄSSIGES RATING OHNE ZUVERLÄSSIGES REGELWERK MIT EINEM TESTAT**

Bei dieser Gewichtung ist nun Kritik am Platz. Das Rechnungswesen findet nur im Drittel der qualitativen Beurteilung Platz, die daraus resultierenden Kennzahlen dagegen bestimmen die zwei Drittel der quantitativen Beurteilung. Es darf doch nicht sein, dass Kennzahlen über eine Kreditgewährung und ihr Risk-adjusted Pricing entscheiden und dabei nicht essenziell ist, ob ein Regelwerk angewendet wird, das zuverlässige und stetige Bewertungskriterien fordert. Auch *Wolfgang Wiegand/Claudia Geiger* halten fest: «Da jedoch selbst in den Industrieländern mit ihren vergleichswisen strikten Bilanzierungsvorschriften viele Möglichkeiten bestehen, korrigierend auf die Bilanz einzuwirken, haben diese Kennzahlen einen mindestens teilweise eingeschränkten Vergleichswert.» [37] Deshalb müssen die Banken in Zukunft, ob der Standardsatz oder ein internes Rating zur Anwendung kommt, im Rahmen von Basel II im Interesse der Minimierung von Ausfallrisiken verlangen, dass die Kern-FER beim kreditbeanspruchenden KMU-Unternehmen angewendet und geprüft wird. Anderenfalls würde die Risikoeinschätzung bei ungleichen Risiken allenfalls gleich eingestuft, nur weil die nicht zuverlässigen Abschlüsse ähnliche Kennzahlen liefern. In diesem Sinne ist es nicht nachvollziehbar, wenn sich ein Banker über die Qualität der eingeschränkten Revision äussert, ohne auf die Basis, auf der die

Rechnungslegung beruht, einzutreten [38]. Professionelle Gläubiger sollten gegenüber KMU nur Kredite sprechen, wenn der vorgelegte Abschluss im Minimum auf der Kern-FER beruht. Zu einem Swiss-GAAP-FER-Abschluss gehört ein Testat eines Wirtschaftsprüfers – unabhängig von einem gesetzlichen Erfordernis-, damit der Regelwerkabschluss verlässlich ist. M. E. ist es dabei sekundär, ob eine ordentliche Revision oder eine eingeschränkte Revision [39] stattfindet [40]. Wichtig ist, dass die Prüfung auf einem Abschluss nach Regelwerk beruht. Beim Abschluss nach der Kern-FER oder der Swiss GAAP FER hält sich der Aufwand im Rahmen. Es darf auch erwartet werden, dass bei gegebenen ethischen Voraussetzungen, wie sie im qualitativen Rating bezüglich des Managements geprüft werden, ein Regelwerk wie Swiss GAAP FER, welches sich den Begriff principle-based zu Recht auf die Fahne schreibt, richtig umgesetzt wird. Die Swiss GAAP FER sind gut verständlich, deshalb stellt ihre Umsetzung für den ausgebildeten Sachverständigen eine durchaus machbare Herausforderung dar.

#### **5. FAZIT**

Schon bisher und vermehrt im Rahmen von Basel II spielt das Rating einer KMU eine wichtige Rolle für die Eigenmittelunterlegung und damit mittelbar auch für den Entscheid, ob ein Kredit gesprochen werden kann und, falls ja, wie das Pricing und die übrigen Konditionen auszugestalten sind. Dabei

---

*«Was nützen ein komplexes Ratingmodell und ein Testat eines Wirtschaftsprüfers, wenn die Auswirkungen von stillen Reserven nicht im Einklang mit einem Regelwerk zuverlässig eliminiert und testiert worden sind.»*

ist es nicht nachvollziehbar, dass das Rechnungswesen zu den schwächer gewichteten qualitativen Kriterien zählt. Was nützen ein komplexes Ratingmodell und ein Testat eines Wirtschaftsprüfers, wenn die Auswirkungen von stillen Reserven nicht im Einklang mit einem Regelwerk – für ein kleines Unternehmen wäre das in unserem Land die Kern-FER – zuverlässig eliminiert und testiert worden sind? Deshalb sollte die Anwendung der Kern-FER für eine kreditbeanspruchende Kleinunternehmung eine *conditio sine qua non* sein. Aber auch für Kleinunternehmen, welche kein Fremdkapital beanspruchen, ist die Anwendung der Kern-FER unabdingbar: Die hemdsärmelige Elimination vermuteter stiller Reserven bietet keine Ausgangslage für die Unternehmenssteuerung. Mit einer testierten Kern-FER weiss das Management, dass die Zahlen im Sinne der Rechnungslegung verlässlich sind. Aus Sicht der Autorin gibt es keinen Grund mehr, dass ein Kleinunternehmen nicht mindestens die Kern-FER anwendet. Benefit & Cost sind bei dieser Lösung auch für eine Kleinstunternehmung im Lot. ■

**Anmerkungen:** 1) FER 1/2. 2) Scheidegger Lukas/Lehmann Ralph, Umstellung der Rechnungslegung, in: Der Schweizer Treuhänder 9/04, S. 727–734, S. 730. 3) Scheidegger Lukas/Lehmann Ralph, Umstellung der Rechnungslegung, in: Der Schweizer Treuhänder 9/04, S. 727–734, S. 730. 4) Scheidegger Lukas/Lehmann Ralph, Umstellung der Rechnungslegung, in: Der Schweizer Treuhänder 9/04, S. 727–734, S. 731. 5) Swiss GAAP FER 1/2. 6) Art. 669 Abs. 4 OR. 7) FER 2/7. 8) Swiss GAAP FER 2/9 bis 2/12. 9) Zur Bewertung im Rahmen der Kern-FER vgl. auch: Meyer Conrad/Eberle Reto, Gesamtüberarbeitung Swiss GAAP FER, in: Der Schweizer Treuhänder, 12/05, S. 1001–1004, S. 1003, und Meyer Conrad, Rechnungslegung für kleine und mittelgrosse Organisationen, in: Der Schweizer Treuhänder, 2007/1–2, S. 58. 10) Bütler René, Rechnungslegung gemäss Swiss GAAP FER, Zürich 2006, S. 189. 11) R/8. Vgl. dazu auch Meyer Conrad/Teitler Evelyn, Swiss GAAP FER auf dem Weg zu einem eigenen Profil, in: Der Schweizer Treuhänder, 9/04, S. 715–725, S. 722. Die hier vorgeschlagenen Erfordernisse wurden nach der Vernehmlassung gelockert. Vgl. dazu Teitler-Feinberg Evelyn, Swiss-GAAP-FER-Rahmenkonzept mit Praxisbezug, in: Der Schweizer Treuhänder, S. 236–240, S. 236 f. 12) Bütler René, Rechnungslegung gemäss Swiss GAAP FER, Zürich 2006, S. 11 ff. 13) Art. 729 revOR. 14) <http://treuhandkammer.ch/pix/files/Entwurf%20D.pdf>, abgerufen am 24.11.06, Entwurf vom Juni 2006. 15) Stöckli Hansjörg/Zaehner Heinz, Standard zur Eingeschränkten Revision, ST 2006/6–7, S. 400–404. 16) Aktienrechtliche Bestimmungen: Art. 664 bis 669 OR. Kaufmännische Buchführung im allg.: Art. 960 OR. 17) Behr Giorgio/Eberle Reto, Die FER als massgebender Standard für KMU, in: Der Schweizer Treuhänder 1–2/99, S. 51–60, S. 55. 18) Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts Art. 960–960 e. 19) Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts Art. 962, Abs. 4. 20) Art. 669, Abs. 4

OR. 21) Gl. M. Bütler René, Rechnungslegung gemäss Swiss GAAP FER, Zürich 2006, S. 170. 22) Auch Conrad Meyer sieht in den bescheidenen Kosten eines Swiss-GAAP-FER-Abschlusses in einer Swot-Analyse einen Vorteil der Swiss GAAP FER. Meyer Conrad, Standortbestimmung zur Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER, in: Der Schweizer Treuhänder 3/03, S. 101–108, S. 106. 23) Bütler René, Rechnungslegung gemäss Swiss GAAP FER, Zürich 2006, S. 193 f. 24) Gl. M. Behr Giorgio/Eberle Reto, Die FER als massgebender Standard für KMU, in: Der Schweizer Treuhänder 1–2/99, S. 51–60, S. 51. 25) Eltschinger Martin/Eltschinger Ivo, KMU und Banken, in: Der Schweizer Treuhänder 8/99, S. 719–728, S. 727. Auch Peter Leibfried betont, dass sich kleine Unternehmen auf die Kern-FER konzentrieren sollen, in: Der Schweizer Treuhänder, 2007/1–2, S. 63. 26) BDO Visura/Institut für Rechnungswesen und Controlling, Rechnungslegung mittelgrosser Unternehmen – wie reagieren grössere, nicht kotierte Schweizer Unternehmen auf die Internationalisierung der Rechnungslegung?, Zürich 2004, S. 15. 27) BDO Visura/Institut für Rechnungswesen und Controlling, Rechnungslegung mittelgrosser Unternehmen – wie reagieren grössere, nicht kotierte Schweizer Unternehmen auf die Internationalisierung der Rechnungslegung?, Zürich 2004, S. 20. 28) Dominion Bond Rating Service, Fitch Ratings, Moody's Investors Service, Standard and Poor's Ratings Services. 29) Christian Meier, Ratingmodelle bauen und validieren. Ein Ansatz für Schweizer KMU, in: Der Schweizer Treuhänder 8/2006, S. 537–541. 30) Ravara Cesare/Wolf Urs, in: Die Volkswirtschaft, 1–2004, S. 24–27, S. 24. 31) Rime Bertrand, Auswirkungen von Basel II im Bereich der Bankkredite, in: Die Volkswirtschaft, 1–2004, S. 9–11, S. 10. 32) Rime Bertrand, Auswirkungen von Basel II im Bereich der Bankkredite, in: Die Volkswirtschaft, 1–2004, S. 9–11, S. 11. 33) Sigrüst Daniel, Basel II – kurz erklärt, in: Basel II – die rechtlichen Konsequenzen,

Berner Bankrechtstag, BBT Band 12, Herausgeber Wolfgang Wiegand, S. 1–11, S. 7. 34) Credit Suisse, Basel II – Meilenstein der Bankenregulierung, Economic Briefing Nr. 36, S. 15. 35) Christian Meier, Ratingmodelle bauen und validieren. Ein Ansatz für Schweizer KMU, in: Der Schweizer Treuhänder 8/2006, S. 537–541, S. 539 f. 36) Christian Meier, Ratingmodelle bauen und validieren. Ein Ansatz für Schweizer KMU, in: Der Schweizer Treuhänder 8/2006, S. 537–541, S. 537. 37) Wiegand Wolfgang/Geiger Claudia, Der Kreditvertrag vor und nach Basel II, Berner Bankrechtstag, BBT Band 12, Herausgeber Wolfgang Wiegand, S. 99–147, S. 125. 38) Winkel Falk, Akzeptieren die Banken die eingeschränkte Revision und das Opting-out? Werden die Banken an Kredit nehmende KMU über das Gesetz hinausgehende Anforderungen stellen? in: Der Schweizer Treuhänder, 5/2006, S. 376–370. 39) Für die Inhalte der eingeschränkten Revision vgl. Stöckli Hansjörg/Zaehner Heinz, Standard zur eingeschränkten Revision, Vernehmlassung, in: Der Schweizer Treuhänder, 2006/6–7, S. 400–404 und: Standard zur eingeschränkten Revision (Entwurf), Herausgegeben von Treuhänder-Kammer, STV|USF Schweiz. Treuhänder-Verband, Version 6.0 vom 6. Juni 2006, abgerufen am 2.11.07: <http://www.treuhandkammer.ch/pix/files/Entwurf%20D.pdf>. 40) Auch Falk Winkel ist der Ansicht, dass die eingeschränkte Revision den Gläubigerbanken für die meisten per Gesetz dafür qualifizierten Unternehmen genügend Sicherheit bietet. In: Winkel Falk, Akzeptieren die Banken die eingeschränkte Revision und das Opting-out? Werden die Banken an Kredit nehmende KMU über das Gesetz hinausgehende Anforderungen stellen? In: Der Schweizer Treuhänder, 5/2006, S. 376–370, S. 369 und 370. Anderer Meinung: Gerber Stefan/Aeberhard Marcel, Die ordentliche Revision bringt Mehrwert für KMZ, in: Disclose, November 2006, Zürich, S. 9–13.

## RÉSUMÉ

### La présentation des comptes comme instrument de gestion et base servant à l'octroi de crédit

Des méthodes quantitatives doivent permettre de mieux prévoir les risques de défaillance des banques et conduire à des modèles de notation fiables. Toutefois, la qualité des modèles de notation dépend de la saisie des données sur laquelle ils reposent. Les Swiss GAAP RPC constituent en la matière un référentiel qui veille à l'équilibre des coûts et des profits y compris pour une entreprise de taille modeste. Les RPC fondamentales permettent d'établir des états financiers fiables sans gros moyens. Elles se composent du cadre conceptuel et de 6 autres recommandations Swiss GAAP RPC. Les comptes selon le droit commercial

servent à établir les comptes selon les Swiss GAAP RPC. Au lieu d'éliminer les réserves latentes de manière ad hoc, le passage du *Code des obligations (CO)* à la clôture RPC requiert une analyse d'évaluation approfondie. Cette évaluation fiable est facilement compréhensible pour un professionnel. Selon le projet, la future présentation des comptes selon le Code des obligations autorisera également la constitution et la dissolution de réserves latentes. C'est pourquoi une clôture selon les Swiss GAAP RPC restera indispensable à l'avenir pour la conduite de petites entreprises. On s'attend à ce que la majorité des banques se

réfèrent à Bâle II pour octroyer des crédits aux micro-entreprises dans le cadre du taux standard sans notations externes. Ainsi, la valeur de comptes selon les RPC (fondamentales) sera encore plus déterminante. Il est important que ces comptes fassent l'objet d'un contrôle restreint même en l'absence de nécessité légale. C'est en effet la seule manière pour le bailleur de crédit de s'appuyer sur des comptes présentés selon les Swiss GAAP RPC. La collaboration entre PME, banques, auditeurs et référentiel Swiss GAAP RPC conduit pour cette raison à une situation «gagnant-gagnant». ETF/MFD